

## Coronavirus-Pandemie

### FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

28. Mai 2021 (Ergänzungen/Änderungen seit 23. April 2021 sind grau hinterlegt.

Alle Massnahmen gelten ab dem 31. Mai 2021.

#### Allgemeine Hinweise:

- Von der Schutz- geht es in die Stabilisierungsphase. Weiterhin gelten die Hygienemassnahmen, die Maskentragepflicht (mit Ausnahmen) und das Distanzhalten.
- Beachten Sie unbedingt die teilweise abweichenden kantonalen Bestimmungen
- In den *Gottesdiensten* darf die versammelte Gemeinde weiterhin singen (mit Maske). Die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskentragepflicht gelten wie bisher. *Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände*, liegt für die Gottesdienste ab dem 31. Mai 2021 die max. Anzahl Feiernder bei 100 Personen im Innenraum, bei 300 Personen im Aussenbereich. Mitwirkende Personen werden nicht mehr mitgezählt (ausser z. Bsp. im Kanton Solothurn). Das Schutzkonzept gilt weiterhin. Kontaktdaten müssen jedoch nicht mehr aufgenommen werden (ausser kantonale Bestimmungen lauten anders).
- Für *Menschenansammlungen* im öffentlichen Raum gelten keine Einschränkungen mehr.
- *Private Treffen im Familien- und Freundeskreis*, die nicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfinden, sind mit max. 30 Personen (inkl. Kinder) erlaubt. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind max. 50 Personen erlaubt (inkl. Kinder).
- *Veranstaltungen mit Publikum* (Kino, Theater, Konzertsaal) sind mit Einschränkungen wieder möglich: Die max. Anzahl Besucher/-innen ist beschränkt auf 300 Personen draussen und 100 Personen drinnen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf max. die Hälfte der Kapazität des Veranstaltungsortes. Es gelten: Sitzpflicht, Maskenpflicht und Abstand (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben). Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.
- *Veranstaltungen ohne Publikum* im Freizeitbereich wie Treffen von Vereinsmitgliedern, Generalversammlungen, Vereinsfeste oder Führungen mit bis zu 50 Personen drinnen oder draussen sind erlaubt (Masken- und Abstandspflicht). Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Dies gilt auch für private Anlässe, die nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten stattfinden (z. B. Pfarreiheim).
- *Kulturelle Freizeitaktivitäten* (Vortrag über eine Reise, Probe Kirchenchor, Jass-Nachmittag) in Innenräumen oder im Freien dürfen mit max. 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten. Draussen sind Aufführungen von Chören vor Publikum (max. 300 Personen) wieder erlaubt. Im Innenbereich bleiben Chorkonzerte verboten (also auch Chorsingen im Gottesdienst). Das Proben von Chören ist mit max. 50 Personen erlaubt (mit Maske und Abstand). Für professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gilt keine absolute Personenobergrenze. Wo keine Maske getragen werden kann, muss im Amateurbereich ab Jahrgang 2000 und älter für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmeter beim Singen zur Verfügung stehen. Alternativ können zwischen den einzelnen Personen Abschränkungen angebracht werden.
- In der *Erwachsenenbildung* sind Präsenzveranstaltungen eingeschränkt wieder möglich: max. 50 Personen und zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Kapazität der Räumlichkeiten, ebenso Masken- und Abstandspflicht. Für Berufsbildung und Weiterbildung gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen mehr.

Voraussetzung ist ein Testkonzept für gezielte und repetitive Tests, das von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde. Es gilt weiterhin Maskenpflicht, und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.

- Vor Veranstaltungen oder vor Treffen wird empfohlen, abzuwägen, ob ein *Selbsttest* oder ein *Schnelltest* angebracht ist.
- Die Personenzahlbeschränkungen gelten auch für Geimpfte und Genesene.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.  
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch) publiziert.

### **Ankündigungen: Wie verlässlich kann man ankündigen?**

Die Situation bleibt instabil. Es wird empfohlen, im Pfarrblatt auf Änderungen hinzuweisen und die Pfarreiangehörigen auf die Internetseite und den Schaukasten für aktuellste Informationen zu verweisen.

### **Apéro: Können jetzt nach Gottesdiensten draussen wieder Apéros ausgeschenkt werden?**

Die Antwort lautet «Nein», weil Stehtische noch nicht erlaubt sind; für alle Gäste gilt eine Sitzpflicht.

### **Arbeitsitzungen: Dürfen sich z. B. Katecheseteams für Planungssitzungen treffen?**

Ja, Arbeitsitzungen mit Angestellten sind erlaubt (Abstand, Maskentragepflicht, grosses Sitzungszimmer). Die Maskentragepflicht gilt immer, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Eine Obergrenze der Sitzungsteilnehmer besteht nicht. Es wird empfohlen, möglichst kleine Arbeitsgruppen zusammenzurufen und auch in grossen Räumen unter zehn Personen zu bleiben, denn der Arbeitgeber muss den Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmer/-innen garantieren. Die Arbeitsitzungen werden darum so weit wie möglich reduziert. Eine Entschuldigung aus gesundheitlichen Gründen ist zu akzeptieren (ggf. hybride Sitzung durchführen).

Koordinationsitzungen, die Angestellte mit Freiwilligen durchführen, sind möglich, wenn diese Freiwilligen einen pfarreilichen Auftrag haben, den sie «arbeitsähnlich» ausüben. Hier gilt die Obergrenze von 50 Personen und die Einhaltung der Schutzmassnahmen.

### **Bestattungen: Wie viele Personen dürfen an Bestattungen teilnehmen?**

Es gelten die Regeln für Gottesdienste.

### **Bildung/Erwachsenenbildung: Was gilt für die kirchliche Erwachsenenbildung?**

Präsenzveranstaltungen sind eingeschränkt wieder möglich: max. 50 Personen und zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Kapazität der Räumlichkeiten, ebenso Masken- und Abstandspflicht.

### **Chorgesang: Können Chöre wieder proben?**

Ja, Chorproben sind (nur ohne Publikum) mit max. 50 Personen erlaubt. Wird beim Singen keine Maske getragen, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es werden zwi-

schen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht. Für professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gilt keine absolute Personenobergrenze.

### **Chorgesang: Können Kirchenchöre wieder im Gottesdienst singen?**

Nein. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind in Innenräumen weiterhin verboten. Einzelne professionelle Sänger/-innen sind aber mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Draussen sind Aufführungen mit Chören vor Publikum wieder erlaubt. Das Publikum ist auf 300 Personen beschränkt.

### **Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?**

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).

Die RKZ informiert, dass die SUIZA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindegottesdiensten und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.

### **Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?**

#### **Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?**

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

### **Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?**

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

**Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester/Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?**

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

**Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?**

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

**Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt; zu beachten?**

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

**Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?**

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

**Firmungen 2021: Was ist zu beachten?**

Siehe Anhang 2, S. 11-12

**Fronleichnamsprozession: Was gilt es zu beachten?**

Prozessionen gelten als religiöse Veranstaltungen. Es können max. 300 Personen teilnehmen. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen und die Kontaktdaten aufgenommen werden. Das Einhalten des Abstandes dürfte bei Prozessionen der Knackpunkt sein.

**Gemeindegang im Gottesdienst: Darf man in den Gottesdiensten wieder singen?**

In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ab dem 19. April 2021 wieder singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen.

**Hausliturgien: Welche Hilfen gibt es?**

Es hat sich in den letzten Monaten bewährt, auf der Internetseite oder in anderer Form Hinweise zu geben und Materialien anzubieten, die das Feiern daheim anregen. Dazu

finden sich Tipps z. B. auf der Internetseite des liturgischen Instituts; auch Fachstellen der Bistumskantone geben ggfs. entsprechende Hilfestellungen.

### **Home-Office: Müssen Pfarrämter Home-Office vorsehen?**

Ja, die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmer/-innen keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist. Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: Es gilt zum Schutz von Arbeitnehmer/-innen in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Für Organisationen, die ihre Mitarbeiter/-innen wöchentlich testen, wird die Home-Office-Pflicht in eine Empfehlung umgewandelt.

### **Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in impfen lassen?**

Seelsorger/-innen wird eine Impfung empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen. Laut BAG sind die Kantone für die Zuteilung zu Impfgruppen zuständig, darum können wir keine bistumsweit gültige Zuteilung erwirken.

### **Jugendtreff: Können wir mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?**

Jugendtreffs mit Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger können öffnen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre. Unzulässig sind Discos, Tanzveranstaltungen. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die Gastronomieregeln zu beachten (4er-Tische, Kontaktdaten aufnehmen).

### **Katechese am Lernort Pfarrei: Gibt es eine neue Beurteilung?**

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept, das auch die zulässige Aktivität und Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnet) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Es gilt eine Beschränkung von max. 50 Personen und zusätzlich eine Kapazitätsbegrenzung auf die Hälfte der Raumkapazität (plus Masken- und Abstandspflicht; Ausnahme: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger).

Im Rahmen von Katechese sollen die Gruppen altersmässig homogen sein und von Fachpersonen angeleitet werden. Als Fachpersonen gelten hier auch Freiwillige, die im Auftrag der Pfarrei regelmässig Erstkommunion- oder Firmvorbereitungsnachmittage begleiten. Die Verantwortlichen in Pfarreien/Pastoralräumen stimmen ihre Entscheide ab, damit für die Kinder einer Familie Gleiches gilt.

### **Kinder- und Jugendarbeit: Gibt es eine neue Beurteilung?**

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger profitieren von folgenden Lockerungen:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie Jugendtreffs sind möglich; Ministranten/-innen können sich treffen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre.

- Kinder- und Jugendlager bis Jahrgang 2001 sind möglich (mit Schutzkonzept).  
Das Musterschutzkonzept der Fachstellen Jugendarbeit ist auf der Internetseite des Bistums Basel aufgeschaltet.

### **Kinder- und Jugendchöre: Können sie wieder proben und, wenn ja, wo?**

Kinder- und Jugendchöre (Jugendliche bis Jahrgang 2001) können proben. Verboten bleiben Konzerte vor Publikum im Innenbereich und die gesangliche Begleitung von Gottesdiensten. Die Proben können im Pfarreiheim oder anderen Lokalitäten stattfinden, wenn die Raumgrösse der Chorgrösse (Abstandsregel) angemessen ist. Es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2000 oder älter, oder 25 Quadratmeter pro Person ohne Maske. Draussen sind Aufführungen mit Chören vor Publikum (max. 300 Personen) wieder erlaubt.

### **Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?**

Weitere Kollekten werden unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

### **Kontaktdaten: Müssen Kontaktdaten erhoben werden?**

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 1. April 2021), Anhang 1, Punkt 4.1: «Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.» Die neue Verordnung bestätigt entsprechend, dass Kontaktdaten immer dann aufgenommen werden müssen, wenn gegessen oder getrunken wird. Das eingehaltene Schutzkonzept der Gottesdienste entbindet folglich von der Aufnahme der Kontaktdaten. Achtung: Kantone können strengere Massnahmen ergreifen.

### **Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?**

Ja, ausser Chorgesang. Es gelten folgende Einschränkungen: Die maximale Anzahl Besucher/-innen ist beschränkt auf 100 Personen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf die Hälfte der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucher/-innen muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.

### **Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?**

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

### **Maskentragepflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?**

Es muss bei der Arbeit in Innenräumen eine Maske getragen werden, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

### **Maskentragpflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?**

Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.

### **Musterschutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?**

Empfehlungen und das Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen unseres Bistums finden sich auf der Internetseite des Bistums Basel und werden laufend aktualisiert. Dort stehen auch Empfehlungen zu Tests, Lager, Weekends und zur Verpflegung/Küche. Auf Nachfrage erteilen die Jugendfachstellen weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

### **Quarantäne: Sind vorsorglich Quarantänepläne zu erarbeiten?**

Den Leitungspersonen wird empfohlen, vorsorglich Szenarien zu erarbeiten, wenn ein Teil oder das ganze Seelsorgeteam in Quarantäne müsste.

### **Religionsunterricht am Lernort Schule: Was gilt es zu beachten?**

Für den kirchlichen Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

### **Religionsunterricht am Lernort Pfarrei: Was gilt es zu beachten?**

Kirchlicher Religionsunterricht am Lernort Pfarrei kann durchgeführt werden. Ein Schutzkonzept muss vorliegen. Es gilt eine Beschränkung von 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Raumkapazität (plus Masken- und Abstandspflicht). Die Verantwortlichen stimmen ihre Entscheide ab, damit für die Kinder einer Familie Gleiches gilt.

### **Sakramentspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?**

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragpflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl, sind erlaubt.

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?**

Das Schutzkonzept gilt weiterhin, mit der Beschränkung auf max. 100 zugelassene Personen, wenn der Abstand dies erlaubt. Es findet sich im Anhang 1, S. 9-11.

### **Sonntagspflicht: Gilt die Sonntagspflicht weiterhin?**

Der Bischof entbindet angesichts der beschränkten Möglichkeit, Gottesdienste in den Kirchen und Kapellen mitzufeiern, von der Sonntagspflicht.

### **Stellvertretungsregelungen: Sollen die Stellvertretungsregelungen überprüft werden?**

Ja. Insbesondere die Leitungspersonen sind gebeten, im Hinblick auf einen längeren krankheitsbedingten Ausfall zu prüfen, wer wofür Stellvertretungen übernehmen wird

und ob die dafür nötigen Vollmachten gegeben sind (z. B. Bankvollmachten). Vorsorglich können solche Vollmachten im Pfarramt Tresor oder bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

**Testen: Soll ich mich testen (lassen)?**

Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorger/-innen erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.

**Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?**

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

**Verbandliche Jugendarbeit: Was gilt für Pfadi und Jubla?**

Für die Verbandliche Jugendarbeit (Pfadi und Jubla) gelten die Empfehlungen und Schutzkonzepte der Verbände.

Markus Thürig, Generalvikar

Beilagen: Anhänge 1 und 2

## ANHANG 1

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste?**

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

#### Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ab dem 19. April 2021 wieder singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen. Chorgesang im Gottesdienst ist noch nicht erlaubt.
- 1d. Die max. Anzahl Personen ergibt sich zunächst durch *die Einhaltung der Abstandsregel* - bis zur Höchstgrenze von 100 Personen für einen Gottesdienst im Innenbereich und von 300 Personen im Aussenbereich (exkl. Mitwirkende). Die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter) gilt unverändert; Personen aus demselben Haushalt können näher sitzen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten oder dritten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Farbige Markierungen der Plätze erleichtern die Orientierung.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

#### Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz.
- 2f. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1,5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Per-



sonen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Benutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

### Während des Gottesdienstes

- 3a. Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.

- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird vor der Kommunionsspendung gesprochen; die Austeilung erfolgt wortlos.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite. Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).

Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich, an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion.

Unmittelbar nach der Kommunionsspendung werden die Hände wieder desinfiziert.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

### Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind zu säubern, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.

### Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

### Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.

## **ANHANG 2**

### **Firmung 2021: Was gilt es zu beachten?**

Für die Vorbereitung und die Feier der Firmung unter pandemiebedingten Umständen haben alle bereits 2020 Erfahrungen gesammelt. Nehmen Sie mit, was sich bewährt hat. Planen Sie in Szenarien.

Zur Firmvorbereitung siehe FAQ *Katechese am Lernort Pfarrei*.

Da die Situationen in den Pfarreien, Pastoralräumen und anderssprachigen Gemeinschaften je nach lokalen Gegebenheiten und je nach Firmalter sehr unterschiedlich sind, werden hier einige allgemein gehaltene Hinweise gegeben.

Für die Gestaltung der Firmfeier mögen die Verantwortlichen vor Ort frühzeitig mit dem Firmspender Kontakt aufnehmen, um Varianten (s. unten) zu besprechen.

**Für die Feier der Firmung** sehen wir grundsätzlich folgende Varianten:

- a. Der ursprünglich vorgesehene Termin wird beibehalten. Die Firmung wird in Gruppen in mehreren Feiern durchgeführt (z. B. eine Feier am Samstagnachmittag, zwei Feiern am Sonntagvormittag sowie eine Feier am späteren Sonntagnachmittag) oder die Gruppen werden auf zwei aufeinander folgende Wochenenden aufgeteilt.
- b. Je nach Art der Einschränkungen kann es auch eine Möglichkeit sein, das Firmsakrament gestaffelt in einer schlichten, kurzen Feier mehrmals am selben Tag zu spenden (je ca. 30 Min., Gruppen von 4 bis 5 Firmand/-innen und ihre Gäste).
- c. Die Feier der Firmung wird (in den Herbst) verschoben. Diese Variante erscheint auf den ersten Blick naheliegend. Wir geben jedoch zu bedenken, dass wir z. Zt. nicht absehen können, wie sich die Situation im Herbst darstellt. Voraussichtlich ist auch dann noch mit Einschränkungen zu rechnen, ähnlich wie im Herbst 2020. Möglicherweise ist es eine Option, die Firmung 2021 schon jetzt in das Jahr 2022 zu verschieben.

Bei der Wahl der Variante ist der angefragte Firmspender rechtzeitig mit einzubeziehen. Beachten Sie, dass Begegnungen mit dem Firmspender bis Ende März ausgesetzt bleiben. Es wird empfohlen, bis zu den Sommerferien auf Begegnungen mit Firmand/-innen zu verzichten. Wo es möglich ist, können digitale Gespräche eine spannende Alternative sein. Wenn Vieles aktuell nicht stattfinden kann, entfalten sich katechetische und jugendpastorale Kreativität sowie theologische Klugheit umso schöner. Wir empfehlen unter diesen besonderen Umständen

- Mut zur Kreativität! Jugendliche und junge Erwachsene sind Digital Natives und sehr gut erreichbar durch digitale Tools. Das ist die Chance der aktuellen Situation. So können sie einerseits sehr persönlich angesprochen werden, und andererseits können clever gestaltete Online-Treffen Gemeinschaft auf andere Art ermöglichen. Und es gibt darüber hinaus gute Erfahrungen auch mit spirituellen Online-Angeboten.
- Mut zur Konzentration auf das Wesentliche! Was gehört theologisch zum Kern der Firmvorbereitung? Was ist unverzichtbar? Und wie kann das auf andere Weise als durch Präsenzveranstaltungen vermittelt werden?
- Ermutigen! Bestärken! Empowering! Das meint Firmung. Das erfahren Firmand/-innen, wenn an ihre eigene Kraft, an ihren Glauben, der schon in ihnen ist, angeknüpft wird. Auch wenn sie nicht superfromm sind oder sein wollen. Wenn sie überrascht werden und dabei das zählt, was sie einbringen.
- Vernetzen! Vernetzen! Vernetzen! Für alle ist diese Situation neu und ungewohnt. Doch niemand muss das Rad neu erfinden. Welche Vernetzung gibt es vielleicht in unserem Pastoralraum? Was können wir gemeinsam überlegen, planen, anbieten?
  - Unterstützung, auch in Form von Materialien, bieten die (katechetischen) Fachstellen/Jugendfachstellen auf bistumskantonalen Ebene oder in grösseren Pastoralräumen. Erkundigen Sie sich. Lassen Sie sich beraten. Nutzen Sie das Angebot.
  - Die Jugendkommission unseres Bistums hat eine Plattform «Kreative Firmvorbereitung» aufgeschaltet; diese wird kontinuierlich mit Ideen und praktischen Umsetzungsvorschlägen gefüllt:  
<https://de.padlet.com/juseso/kreativeFirmvorbereitung>
- Mut zum Vertrauen! Wir glauben daran, dass Jugendliche und junge Erwachsene vom Gottesgeist berührt werden und beGEISTert werden für ihren Weg – auch wenn für einmal die Vorbereitung nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Einzelgespräche oder Gespräche mit 2 bis 3 Firmand/-innen zusammen im Sinne einer persönlichen Wegbegleitung der Firmand/-innen sind nach wie vor möglich. Sie können sehr wertvoll sein, insbesondere als Ergänzung und Vertiefung von Online-Angeboten. Natürlich sind dabei die Schutzmassnahmen einzuhalten.

In welcher Variante auch immer dieses Fest gefeiert werden wird, es ist keine «Firmung 2. Klasse». Auch wenn diese Firmung ganz anders wird als gedacht – die Verantwortlichen in der Pfarrei tun alles dafür, dass es ein richtig tolles Fest wird.